VERORDNUNG (EWG) Nr. 486/80 DER KOMMISSION

vom 28. Februar 1980

zur Festlegung der Durchführungsbestimmungen im Sektor Rindfleisch zu der *Verordnung (EWG) Nr. 435/80 über die Regelung für landwirtschaftliche Erzeugnisse* und bestimmte aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen hergestellte Waren mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean sowie in den überseeischen Ländern und Gebieten

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 435/80 des Rates vom 18. Februar 1980, über die Regelung für landwirtschaftliche Erzeugnisse und bestimmte aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen hergestellte Waren mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean sowie in den überseeischen Ländern und Gebieten (1), insbesondere auf Artikel 23,

gestützt auf die Verordnung Nr. 129 des Rates über den Wert der Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse (2), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2543/73 (3), insbesondere auf Artikel 3,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 435/80 sieht eine Senkung der Eingangsabgaben bei Rindfleisch mit Ursprung in den Staaten Afrikas sowie der Karibik und des Pazifiks vor, sofern eine Abgabe in entsprechender Höhe bei der Ausfuhr aus dem betreffenden Drittland erhoben wurde.

Die Eingangsabgaben hängen von der anzuwendenden Abschöpfung ab, und auf diese können Währungsausgleichsbeträge anzuwenden sein. In Anbetracht der Entwicklung der Währungen der einzelnen Mitgliedstaaten ist die Höhe der Senkung für jeden Mitgliedstaat gesondert zu berechnen, wobei der bei der Einfuhr in diesen Mitgliedstaat geltende Währungsausgleichsbetrag zu berücksichtigen ist.

Der Betrag der Senkung setzt sich aus Bestandteilen der Abschöpfung und der Währungsausgleichsbeträge zusammen. Da die Festsetzung des Senkungsbetrags in ECU vor allem dem Ausfuhrland Schwierigkeiten in bezug auf den hierbei anzuwendenden Umrechnungskurs bereiten kann, empfiehlt es sich, den Senkungsbetrag für jeden Bestimmungsmitgliedstaat in Landeswährung festzusetzen.

Zweckmäßigerweise sind die Modalitäten der Berechnung des tatsächlich bei der Einfuhr zu erhebenden Betrages anzugeben.

Der Betrag, um den die Eingangsabgabe gesenkt wird, wird vierteljährlich festgesetzt. Er kann sich während des Transports in die Gemeinschaft ändern. Das Ausfuhrland kann sich zum Zeitpunkt der Ausfuhr bei der Errechnung der zu erhebenden Ausfuhrabgabe lediglich auf den geltenden Senkungsbetrag stützen. Die Ausfuhrabgabe muß mit dem zum Zeitpunkt der Ausfuhr geltenden Senkungsbetrag verglichen werden.

Als Eingangsabgabe wird der Betrag erhoben, der am Tag der Annahme der Erklärung über das Inverkehrbringen gilt. Diese Abgabe wird um den zu diesem Zeitpunkt geltenden Senkungsbetrag verringert.

Der mit Verordnung (EWG) Nr. 435/80 vorgesehene Nachweis über die Erhebung der Ausfuhrabgabe kann durch Eintragung des erhobenen Betrages in die Warenverkehrsbescheinigung EUR 1 erbracht werden, die im Protokoll Nr. 1 Artikel 6 des am 28. Februar 1975 unterzeichneten AKP—EWG-Abkommens von Lome (4) vorgesehen ist.

Die Anwendungsmodalitäten betreffend die Einfuhrlizenzen für die Erzeugnisse des Rindfleischsektors wurden durch Verordnung (EWG) Nr. 193/75 der Kommission (5), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2971/79 (6), sowie durch die Verordnung (EWG) Nr. 571/78 der Kommission (7), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 485/80 (8), geregelt. Es ist jedoch notwendig, eine besondere Regelung für die im Rahmen dieser Verordnung erteilten Lizenzen zu treffen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Rindfleisch —

(1) ABl. Nr. L 55 vom 28. 2. 1980, S. 4.
(2) ABl. Nr. 106 vom 30. 10. 1962, S. 2553/62.
(3) ABl. Nr. L 263 vom 19. 9. 1973, S. 1.
(4) ABl. Nr. L 25 vom 30. 1. 1976, S. 1.
(5) ABl. Nr. L 25 vom 31. 1. 1975. S. 10.
(6) ABl. Nr. L 336 vom 29. 12. 1979, S. 34.
(7) ABl. Nr. L 78 vom 23. 3. 1978, S. 10.
(8) *Siehe Seite 21 dieses Amtsblatts.*

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Einfuhrlizenzen für Erzeugnisse des Rindfleischsektors mit Ursprung in Botsuana, Kenia, Madagaskar und Swasiland werden unter den in dieser Verordnung genannten Bedingungen und bis zu den in der Verordnung (EWG) Nr. 435/80 in Tonnen entbeinten Fleischs festgelegten Höchstmengen erteilt.

(2) Im Sinne dieser Verordnung entsprechen 100 kg entbeintes Fleisch 130 kg nichtentbeintem Fleisch.

Artikel 2

(1) Die Erteilung einer Einfuhrlizenz kann nur in den ersten zehn Tagen jedes Monats beantragt werden.

(2) Am ersten Werktag nach Ablauf der Antragsfrist teilen die Mitgliedstaaten der Kommission durch Fernschreiben für jedes betroffene Drittland die Gesamtmenge mit, für die Anträge gemäß Absatz 1 gestellt worden sind.

(3) Die Kommission entscheidet für jedes betroffene Drittland, in welchem Umfang den Anträgen stattgegeben werden kann. Übersteigen die Mengen der Erzeugnisse mit Ursprung in einem bestimmten Drittland, für welche Lizenzen beantragt worden sind, die für das betreffende Land verfügbare Menge, so setzt die Kommission einen einheitlichen Satz fest, um welchen die beantragten Mengen verringert werden.

(4) Ist die für ein Drittland beantragte Gesamtmenge geringer als die für dieses Drittland verfügbare Menge, so stellt die Kommission die verbleibende Menge fest.

(5) Die Erteilung der Lizenzen erfolgt am 21. Tag jedes Monats. Ist dieser Tag jedoch in dem Mitgliedstaat, in dem die Anträge gestellt wurden, kein Werktag, so werden die Lizenzen an dem darauffolgenden Werktag ausgestellt.

(6) Die Einfuhrlizenz gilt vom Tag ihrer Erteilung im Sinne des Artikels 5 an 90 Tage.

(7) Der Lizenzantrag und die Lizenz werden gemäß Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 571/78 ausgestellt.

(8) Vorbehaltlich der Bestimmungen des Artikels 18 der Verordnung (EWG) Nr. 193/75 wird die Kaution für die Menge, für die keine Einfuhrlizenz erteilt worden ist, sofort freigegeben.

Artikel 3

Die Einfuhr im Rahmen der Regelung über die Senkung der Eingangsabgaben kann nur erfolgen, wenn der Ursprung der betreffenden Erzeugnisse von den zuständigen Stellen der Ausfuhrländer entsprechend den Ursprungsregeln bescheinigt wird, die gemäß den Bestimmungen des Protokolls Nr. 1 des am 28. Februar 1975 unterzeichneten Abkommens von Lome auf die jeweiligen Erzeugnisse anwendbar sind.

Artikel 4

(1) Der in Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 435/80 genannte Betrag für jedes zur Einfuhr in einen Mitgliedstaat bestimmte Erzeugnis ist gleich 90 % des Abschöpfunsbetrags, der gegebenenfalls um den Währungsausgleichsbetrag berichtigt wird, der bei der Einfuhr in diesen Mitgliedstaat in der Woche gilt, die der Woche vorausgeht, in der das Vierteljahr, für das der Senkungsbetrag berechnet wird, beginnt.

Der Senkungsbetrag wird für jeden Mitgliedstaat in Landeswährung festgesetzt.

(2) Der Senkungsbetrag wird von der am Tag der Erfüllung der Zollförmlichkeiten bei der Einfuhr in den betreffenden Mitgliedstaat geltenden Abschöpfung abgezogen, nachdem diese gegebenenfalls um den in Anhang II der Verordnung der Kommission zur Festsetzung der Währungsausgleichsbeträge angegebenen Währungskoeffizienten und um den in dem betreffenden Mitgliedstaat zum gleichen Zeitpunkt geltenden Währungsausgleichsbetrag berichtigt worden ist.

Artikel 5

(1) Die Eingangsabgaben werden um den gemäß Artikel 4 festgesetzten Betrag nur verringert, wenn

a) eine Ausfuhrabgabe erhoben wurde, die mindestens ebenso hoch ist wie der gemäß Artikel 4 festgesetzte Betrag;

b) die dem Modell im Protokoll Nr. 1 Artikel 6 des am 28. Februar 1975 unterzeichneten Abkommens von Lome entsprechende Warenverkehrsbescheinigung EUR 1 folgende Angaben trägt:

   — in Feld 7 den Betrag der für 100 kg erhobenen Ausfuhrabgabe,

   — in Feld 8 die Tarifstelle des Gemeinsamen Zolltarifs für das betreffende Erzeugnis.

   Für jede Tarifstelle des Gemeinsamen Zolltarifs wird eine gesonderte Bescheinigung erstellt.

(2) Bei der Erfüllung der Einfuhrzollförmlichkeiten für das Inverkehrbringen wird die für 100 kg erhobene Ausfuhrabgabe mit dem gemäß Artikel 4 für den Einfuhrmitgliedstaat festgesetzten Betrag verglichen, der zum Zeitpunkt der Ausstellung der Warenverkehrsbescheinigung EUR 1 gilt.

Wird die erhobene Ausfuhrabgabe in einer anderen Währung als der des Einfuhrmitgliedstaats ausgedrückt, so wird der letzte auf dem oder den repräsentativsten Devisenmärkten dieses Mitgliedstaats festgestellte Verkaufskurs als Wechselkurs verwendet.

Die bei der Ausfuhr erhobene Abgabe stimmt dann mit dem gemäß Artikel 4 festgesetzten Betrag überein, wenn sich bei einem Vergleich herausstellt, daß die in der Landeswährung des Einfuhrmitgliedstaats ausgedrückte Ausfuhrabgabe nicht unter diesem Betrag liegt.

(3) Der Betrag der Senkung der Eingangsabgaben ist der am Tag der Annahme der Erklärung über das Inverkehrbringen geltende Betrag.

(4) In keinem Fall darf die Anwendung dieser Verordnung zur Gewährung eines Betrages führen.

Artikel 6

Bei gemäß Artikel 2 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 193/75 eingeführten Mengen werden die gemäß Artikel 10 und 13 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 festgesetzten Abschöpfungen in voller Höhe erhoben.

Artikel 7

Die Verordnung (EWG) Nr. 3006/78 [1] wird aufgehoben.

Artikel 8

Diese Verordnung tritt am 1. März 1980 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. Februar 1980

Für die Kommission

Finn GUNDELACH

Vizepräsident

---

[1] ABl. Nr. L 357 vom 21. 12. 1978, S. 44.